

**MUSTERVEREINBARUNG ZUR
EINRÄUMUNG EINES EINFACHEN NUTZUNGSRECHTS
ZUM ZWECHE EINER ZWEITVERÖFFENTLICHUNG NACH § 38 Abs. 4 UrhG
IN EINEM REPOSITORY**

Zwischen

A	Akad. Titel (Prof./Dr.):	<input type="text"/>	
	Vorname, Name:	<input type="text"/>	
	Einrichtung:	<input type="text"/>	
	Anschrift (Straße, Nr.):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Nation, PLZ, Ort:	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Nachfolgend: Lizenzgeber

und

B	Repositoryum:	<input type="text"/>	
	Betreiberbezeichnung:	<input type="text"/>	
	Einrichtung/Abteilung:	<input type="text"/>	
	Verantwortlicher:	<input type="text"/>	
	Anschrift (Straße, Nr.):	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	PLZ, Ort: in Deutschland	D- <input type="text"/>	<input type="text"/>

Nachfolgend: Lizenznehmer

wird bezüglich des Werkes

C	Titel/Bezeichnung des Werkes:	<input type="text"/>
	Fundstelle und Tag der Erstveröffentlichung:	<input type="text"/>

Nachfolgend: Bezugsgegenstand

Folgendes vereinbart:

Der Lizenzgeber ist Urheber des als wissenschaftlichem Beitrag entstandenen Bezugsgegenstandes, der durch die Bestimmungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes geschützt wird und der im Rahmen seiner Forschungstätigkeit, die nicht eine rein didaktische Tätigkeit darstellt, entstanden ist. Der Lizenzgeber versichert, dass die betreffende Forschungstätigkeit mindestens zur Hälfte öffentlich gefördert wurde oder wird und der Bezugsgegenstand erstmals in der oben als Fundstelle der Erstveröffentlichung genannten Publikation, im Rahmen einer wenigstens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung an dem angegebenen Tag erschienen ist.

Der Lizenznehmer betreibt unter der oben angegebenen Bezeichnung ein Repositorium zu nicht gewerblichen Zwecken, d.h. in nicht auf Gewinnerzielung gerichteter und auf Dauer angelegter selbstständiger Tätigkeit, in dem er wissenschaftliche Beiträge zur unentgeltlichen, durch die allgemeinen urheberrechtlichen Bestimmungen zugelassenen Nachnutzung öffentlich zugänglich macht und in das der Lizenzgegenstand neu aufgenommen werden soll.

Nachdem die einjährige Embargofrist gem. § 38 Abs. 4 UrhG abgelaufen ist, räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich nicht beschränkte Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung des Bezugsgegenstandes in dessen akzeptierter Manuskriptversion (Lizenzgegenstand) im Geltungsbereich des deutschen Urheberrechtsgesetzes ein, wobei sich der Lizenzgegenstand von dem Bezugsgegenstand durch einen Verzicht auf das Verlagslayout und das Verlagslogo unterscheidet, im Übrigen jedoch inhaltsgleich mit diesem ist.

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, dem Lizenzgegenstand eine Quellenangabe beizugeben, die dem Nachnutzer ermöglicht, den Bezugsgegenstand zu erkennen und aufzufinden und die den Anforderungen des den Bezugsgegenstand Erstveröffentlichenden entspricht.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich darüber hinaus, die dauerhafte Zugänglichkeit des Lizenzgegenstandes durch die Beachtung der von der Deutschen Initiative für Netzwerkinformation e.V. herausgegebenen Zertifikatsanforderungen „Informationssicherheit: Mindestanforderungen an das technische System“ nach der Spezifizierung in den Common Criteria ISO/IEC 15408 sowie den Anforderungen „Langzeitverfügbarkeit“ zu gewährleisten. Hält der Lizenznehmer diese an ihn gestellten Anforderungen nicht ein, kann der Lizenzgeber vorliegende Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, den Lizenznehmer von solchen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich daraus ergeben, dass es aufgrund schuldhaft falscher Angaben des Lizenzgebers bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen einer Zweitveröffentlichung gem. § 38 Abs. 4 UrhG oder sonstigen von ihm zu vertretenden Umständen durch das öffentliche Zugänglichmachen des Lizenzgegenstandes im Repositorium des Lizenznehmers zu einer Verletzung von Urheber- oder ausschließlichen Nutzungsrechten Dritter kommt, soweit nicht die Verletzung auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Lizenznehmers beruht und dem Lizenzgeber nicht in gleicher Weise Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so dass eine Haftung nach Verschuldensanteilen zu teilen ist.

<input type="text"/>	, den	<input type="text"/>	, den	<input type="text"/>
----------------------	-------	----------------------	-------	----------------------

(Lizenzgeber)

(Lizenznehmer)